

MWST-JAHRESABSTIMMUNG RICHTIG DURCHFÜHREN

Wie Sie Differenzen frühzeitig erkennen.

Seite 2

PRAXISÄNDERUNG BEI DER MWST

Was gilt neu beim Meldeverfahren?

Seite 5

WECHSEL DER MWST-ABRECHNUNGSMETHODE

Weshalb sich eine Gegenüberstellung immer lohnt.

Seite 8

REIHENGESCHÄFTE IN DER EU KORREKT ABWICKELN

So vermeiden Sie Steuerfallen bei Reihengeschäften.

Seite 11

IN DIESER AUSGABE

JAHRESABSTIMMUNG BEI DER MWST

Darum ist die Jahresabstimmung mehr als eine Pflichtübung.

EDITORIAL



Liebe Leserin, lieber Leser

In dieser Ausgabe stellen wir drei Themen in den Fokus, die im MWST-Alltag oft routiniert abgewickelt werden, aber gerade deshalb ein genaues Hinsehen verdienen. Die Jahresabstimmung dient dazu, allfällige Abweichungen rechtzeitig zu bereinigen. Der erste Beitrag zeigt, wie Sie strukturiert und fristgerecht bei der Jahresabstimmung vorgehen und worauf die ESTV besonders achtet. Ergänzend dazu stellen wir die Neuerungen im Meldeverfahren vor. Die jüngste Praxisanpassung der ESTV betrifft unter anderem die steuerbare Quote, die Handhabung bei Betriebsübertragungen und den Umgang mit variablen Kaufpreisen.

Der dritte Beitrag widmet sich dem Wechsel der Abrechnungsmethode: Wann lohnt sich der Wechsel? Welche finanziellen und organisatorischen Folgen sind zu beachten?

Zum Schluss finden Sie einen Beitrag, der sich mit der EU-Umsatzsteuer beschäftigt.

Alle Beiträge liefern konkrete Hinweise, wie Sie vermeintliche Routineaufgaben präzise und korrekt umsetzen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine aufmerksame und erkenntnisreiche Lektüre.

Carla Seffinga, WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

MWST-JAHRESABSTIMMUNG RICHTIG DURCHFÜHREN

Am Ende jeder Steuerperiode steht die MWST-Jahresabstimmung an. Sie ist Pflicht und dient der Kontrolle und Korrektur von Abweichungen zur laufenden Abrechnung. Der Beitrag zeigt, wie Sie konkret vorgehen und worauf Sie achten müssen, um finanzielle und administrative Nachteile zu vermeiden.

■ Von Florian Hanslik

Bedeutung der Jahresabstimmung

Die Jahresabstimmung ist für alle mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen obligatorisch. Gemäss Art. 72 des MWSTG sind die eingereichten periodischen MWST-Abrechnungen mit dem definitiven Jahresabschluss systematisch abzugleichen. Ziel ist es, allfällige Differenzen oder Fehler zu erkennen und zu korrigieren. Die gesetzliche Grundlage bildet die sogenannte Berichtungsabrechnung nach Art. 72 MWSTG. Sie kommt immer dann zur Anwendung, wenn im Rahmen dieses Abgleichs Differenzen festgestellt werden, etwa aufgrund fehlerhafter Verbuchungen, nachträglicher Korrekturen im Jahresabschluss oder nicht deklarerter Umsätze und Vorsteuern.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) verlangt diese Abstimmung für alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie nach der effektiven Methode oder mit Saldo-/Pauschalsteuersätzen abrechnen. Sie verweist hierzu ausdrücklich auf die entsprechenden Abschnitte der MWST-Publikationen:

- Ziffer 7 der MWST-Info 15 «Abrechnung und Steuerentrichtung»
- Ziffer 18.7 der MWST-Info 12 «Saldo-steuersätze»
- Ziffer 9.7 der MWST-Info zu den Pauschalsteuersätzen

Wird die Jahresabstimmung nicht oder unvollständig durchgeführt, geht die ESTV nach Ablauf der ge-

setzlich festgelegten Frist automatisch davon aus, dass die eingereichten Abrechnungen korrekt sind und die Steuerperiode abgeschlossen ist. Bei festgestellten Mängeln müssen diese spätestens «in der Abrechnung über jene Abrechnungsperiode korrigiert werden, in die der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt».

Deshalb gilt: Die Jahresabstimmung ist ein zentrales Element der MWST-Compliance. Sie schafft Rechtssicherheit, beugt Verzugszinsen vor und dokumentiert gegenüber der ESTV die Sorgfaltspflicht im Umgang mit der Mehrwertsteuer.

Wann ist eine Berichtigungsabrechnung nötig?

Eine Berichtigungsabrechnung muss immer dann erstellt werden, wenn im Rahmen der MWST-Jahresabstimmung Differenzen zwischen den bereits eingereichten MWST-Abrechnungen und dem effektiven Jahresabschluss festgestellt werden. Dies betrifft sowohl die effektive Methode als auch die Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen.

Wichtig ist: In der Berichtigungsabrechnung werden **ausschliesslich die Differenzen** gegenüber den ursprünglichen Einreichungen deklariert – nicht die gesamten Werte erneut. Es handelt sich also um eine Ergänzung oder Korrektur, nicht um eine Wiederholung der gesamten Ab-

MELDEVERFAHREN IM BEREICH DER MWST – AKTUELLE PRAXIS

Die Übertragung von Betrieben und Vermögenswerten kann mehrwertsteuerlich im Meldeverfahren erfolgen. Die ESTV hat ihre Praxis dazu am 11. Februar 2025 geändert. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die Änderungen.

■ Von Stefan Züst

Allgemeines zum Meldeverfahren

Beim Meldeverfahren im Bereich der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine besondere Form der Abrechnung und der Steuerentrichtung an die ESTV. Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Erwerber für die veräusserten Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad des Veräusserers. Für die in diesem Verfahren durchgeführten Transaktionen gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Leistungen. Sofern beide Parteien steuerpflichtig sind (oder durch die Transaktion werden), entfällt jedoch die tatsächliche Bezahlung und Geltendmachung der Vorsteuer, da die Steuerentrichtung mit einer Meldung und Deklaration erfolgen kann, was zu einem erheblichen Liquidationsvorteil führt. Da der Erwerber die Vorsteuerquote des Veräusserers übernimmt, kann es trotzdem zu erheblichen Belastungen kommen, gerade wenn der Erwerber die übernommenen Gegenstände zu einer geringeren steuerbaren Quote nutzt als der Veräusserer und wenn er die damals geltend gemachte Vorsteuer und die Quote der steuerbaren Nutzung des Veräusserers nicht nachweisen kann.

Im Februar 2025 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung die für das Meldeverfahren massgebende MWST-Info Nr. 11 grundsätzlich überarbeitet, neu gegliedert und verschiedene Praxisänderungen und -präzisierungen publiziert. Dieser Artikel soll einen Überblick über die

Funktionsweise des Meldeverfahrens geben und die wichtigsten Anpassungen erläutern.

Generelles zum Meldeverfahren

Das Meldeverfahren im Mehrwertsteuerbereich ist gemäss Art. 38 MWSTG obligatorisch anzuwenden, wenn eine Umstrukturierung nach Art. 19 oder 61 DBG vorliegt, ein Teil- oder Gesamtvermögen respektive ein Betriebsteil verkauft wird, eine Veräusserung an eine eng verbundene Person erfolgt oder wenn die auf dem Verkaufspreis erhobene MWST den Betrag von CHF 10 000.– übersteigt. Bei solchen Transaktionen ist ein Leistungsverhältnis vorhanden. Sind die obigen Bedingungen nicht erfüllt, kann das Meldeverfahren bei der Übertragung von Grundstücken freiwillig angewendet werden, oder auf Antrag, wenn ein gewichtiges Interesse vorliegt. Das Meldeverfahren ist auch bei der Anwendung der Saldo-/Pauschalsteuersatzmethode anwendbar, zwingend ist jedoch, dass beide Parteien mehrwertsteuerpflichtig sind (oder mit der Transaktion werden). Wird das Meldeverfahren angewendet, darf in der Rechnung oder in den Verträgen keine MWST ausgewiesen werden, es muss jedoch auf das Meldeverfahren hingewiesen werden.

Das Meldeverfahren können auch steuerpflichtige Personen aus dem Ausland sowie aus dem Fürstentum Liechtenstein anwenden. Neben einer Umstrukturierung nach Art. 19 oder 61 DBG führt auch die Übertragung eines Gesamt- oder Teilbetriebs

zur obligatorischen Anwendung des Meldeverfahrens, sofern die Betriebsdefinition analog direkter Bundessteuer (gemäss KS Nr. 5a ESTV) erfüllt ist. Die Übertragung von Vermögenswerten im Meldeverfahren ist in der ordentlichen MWST-Abrechnung zu deklarieren, in welcher die Transaktion stattfand. Daneben ist das Formular 764 von beiden Parteien zu unterzeichnen und einzureichen. Bei der Übertragung von Liegenschaften ist zu beachten, dass der Wert des Bodens nicht zur Bemessungsgrundlage gehört.

Durch das Meldeverfahren übernimmt der Erwerber die steuerbare Quote des Veräusserers. Nutzt der Veräusserer die übernommenen Werte zu einer höheren steuerbaren Quote, kann er eine Einlageentsteuerung vornehmen, nutzt er die Werte zu einer tieferen steuerbaren Quote, hat er Eigenverbrauch abzurechnen. Ist die vormalige Nutzung nicht bekannt, gehen die Steuerbehörden davon aus, dass die übernommenen Werte zu 100% für steuerbare Zwecke genutzt wurden. Daher ist es wichtig, dass der Erwerber die vormalige Nutzung kennt und mit entsprechenden Belegen nachweisen kann. Wir empfehlen diesbezüglich klare vertragliche Regelungen, weisen jedoch darauf hin, dass Erwerber und Veräusserer in dieser Beziehung unterschiedliche Bedürfnisse haben.

Neuerungen vom Februar 2025

Neben einer generellen Neugliederung der Publikation hat die ESTV auch verschiedene **Praxisänderungen**